

Förderkreis der katholischen Kirche St. Laurentius Usingen e.V.

Vereinsatzung (Fassung 2015)

Präambel

Der "Förderkreis der Katholischen Kirche St. Laurentius Usingen" soll die Grundlage für eine finanzielle Stabilisierung der kirchlichen Gemeindegemeinschaft auch nach dem Zusammenschluss zur Pfarrei „St. Franziskus und Klara - Usinger Land“ in der ehemals selbstständigen Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Usingen sicherstellen. Diese Arbeit wird auch nach dem Zusammenschluss der Kirchengemeinden des Usinger Landes im Sinne der ursprünglichen Zielsetzung mit der ursprünglichen Zweckbestimmung fortgesetzt. Zuwendungen an den Förderkreis, gleich welcher Art und Höhe, ersetzen nicht die mit der Mitgliedschaft in der Katholischen Kirche verbundene Pflicht zur Entrichtung von Kirchensteuer und begründen demgemäß auch nicht die Rechte als Kirchenmitglied; solche Zuwendungen sind vielmehr zusätzliche, freiwillige Leistungen mit denen ein jeder nach seiner Möglichkeit und im Geist der Verbundenheit mit der ehemaligen Katholischen Kirchengemeinde Usingen die kirchlichen Dienste und Aufgaben erhalten und fördern möchte. "Zusätzlich" in diesem Zusammenhang deutet darauf hin, dass die Zuwendungen auch nicht zu Lasten der Kollekte gehen sollen.

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Katholischen Kirche St. Laurentius Usingen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in D 61250 Usingen.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen etc.) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der „Pfarrei St. Franziskus und Klara - Usinger Land“ zur Unterstützung der Einrichtungen und des Vermögens der ehemaligen Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Usingen, wie es im Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden des Usinger Landes bestand.

Die Mittel sollen verwendet werden insbesondere für:

- Bauliche Maßnahmen an Kirche und Gemeindehaus
- Anschaffung von Gegenständen für Kirche, Gemeindehaus und Gruppen
- Unterstützung von Projekten im Gottesdienst oder in einzelnen Gruppen
- Pflege der Priestergräber
- Sonstige den obengenannten Zwecken dienende Maßnahmen und Beihilfen

Spender sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke,
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- (2) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Es werden Mitgliederbeiträge in Geld erhoben und Spenden entgegengenommen. Es bleibt jedem Mitglied überlassen, die Höhe des Mitgliedsbeitrages zu bestimmen. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 30 Euro.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins grob zuwiderhandelt oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der/die Betroffene ist zuvor zu hören. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden,
 - durch Tod.

§4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr, das ist das Kalenderjahr, statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von 2 Wochen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es die Geschäfte aus der Sicht des Vorstandes dringend erfordern oder ein Drittel der Vereinsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nicht ein anderes Stimmverhältnis vorschreibt. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn auf die Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist.

(3) Der Vorstand bestimmt den Versammlungsort und -termin. Die Mitgliederversammlung wird von dem /der Vorsitzenden des Vorstandes, der/die zugleich Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist, einberufen und geleitet, sofern der Vorstand kein anderes Vorstandsmitglied bestimmt.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten und die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist besonders zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Zuruf gefasst. Bei mehreren Wahlvorschlägen, sowie auf Antrag wird bei der Vorstandswahl schriftlich und geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage oder ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführerin unterzeichnet wird.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, einem/r Kassierer/in, einem/r Schriftführer/in und vier Beisitzern/innen, die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzenden/e oder den/die Stellvertreter/in mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

(5) Der Vorstand hat jährlich in der Mitgliederversammlung über Mittelverwendung Rechnung zu legen. Er hat die Mittel des Vereins sicher zu deponieren.

§ 7 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist einmal zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben im Rahmen der Kassenprüfung auch zu bestätigen, dass die Mittel ausschließlich Verwendungszwecken, wie sie in § 2 der Satzung niedergelegt sind, zugeflossen sind.

§ 8 Haftung

Die Mitglieder des Vereins haften bei Rechtsgeschäften, die die Vereinsorgane im Namen des Vereins eingehen, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei „St. Franziskus und Klara — Usinger Land“, die es ausschließlich und unmittelbar für die unter § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.